

Sitzung vom 9. November 2016

Seite im Protokollbuch: 385

141 38. Vormundchaftswesen
38.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Rückforderung von Versorgertaxen /
Genehmigung

Öffentlich

Ausgangslage

Der Leitende Ausschuss des GPV hat durch Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli ein Gutachten zur Rückforderung von Versorgertaxen in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom 25. Oktober 2016 kommt zum überzeugenden Schluss, dass die Gemeinden gegenüber dem Kanton Rückerstattungsansprüche gestützt auf die Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR) geltend machen können.

Aufgrund der Rechtslage sind die Gemeinden angehalten, nächste Schritte einzuleiten. Die Gutachter empfehlen, möglichst rasch die laufende Verjährung von Ansprüchen zu unterbrechen. Dies sollte bis spätestens am 27. November 2016, besser noch bis am 18. November 2016 geschehen. Es genügt eine schriftliche Erklärung, wobei die Gutachter ein Musterschreiben zur Verfügung stellen. Die Gemeinden sollten den Forderungsbetrag so genau wie möglich zu beziffern versuchen. Im Schreiben ist klarzustellen, dass diesem verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt.

Einschreiben

Regierungsrat des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Lindau, 9. November 2016

Rückforderung von Versorgertaxen

Sehr geehrter Herr Regierungsratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Wie Ihnen bekannt ist, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 entschieden, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Sodann ist das Bundesgericht mit Urteil 8C_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss.

In der Vergangenheit wurde die Versorgertaxe sowohl bei inner- als auch bei ausserkantonalen Platzierungen von unserer Gemeinde getragen. Hiermit fordern wir vom Kanton die Rückerstattung der von uns während der letzten zehn Jahre bezahlten Versorgertaxen, das heisst zurückgehend bis November 2006. Nach unseren ersten Berechnungen entspricht dies einem Betrag von mindestens 2.5 Mio. Franken, welchen wir vom Kanton zurückfordern.

Sollte von Ihrer Seite eine Rückerstattung ganz oder teilweise abgelehnt werden, ersuchen wir Sie um Erlass einer entsprechenden Verfügung, die gegebenenfalls auf dem Rechtsweg angefochten werden könnte.

Wir sind in einem ersten Schritt gerne bereit, diese Angelegenheit unter Federführung des Verbandes der Gemeindepräsidenten (GPV) mit Ihnen zu besprechen.

Abschliessend machen wir darauf aufmerksam, dass mit diesem Schreiben die Verjährung unterbrochen wird.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Das vorliegende Schreiben zur Rückforderung von wird in zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, das Schreiben fristgerecht einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich (mittels separatem Schreiben)
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: